



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola populara ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

BERICHT

**ZUR BEDARFSANALYSE UND
ANGEBOTSPLANUNG**

**DER HOCHSCHWELLIGEN
SONDERPÄDAGOGISCHEN MASSNAHMEN**

**IM KANTON GRAUBÜNDEN
2024 - 2026**

Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	1
1. Ausgangslage	1
2. Gesetzliche Grundlagen.....	2
II. Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich	3
1. Vorbemerkungen	3
2. Begriffliche Klärungen	3
3. Institutionen der Sonderschulung.....	5
3.1. Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung sowie bei Sinnes- und Sprachbehinderungen.....	5
3.2. Institution für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit schwerer (mehrfacher) Behinderung.....	6
3.3. Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten	7
3.4. Institution für Massnahmen bei hohem Förderbedarf.....	9
4. Kantonales Angebot hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen	10
5. Verfügte Massnahmen im hochschwelligen Bereich	11
5.1. Unterricht im Rahmen der Sonderschulung und dazugehörige Betreuung	12
5.2. Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten	13
5.3. Massnahmen bei hohem Förderbedarf	13
III. Bedarfsanalyse.....	15
1. Bedarfserhebung 2023	15
2. Bedarfsentwicklung hochschwelliges sonderpädagogisches Angebot von 2024 bis 2026 im Überblick	16
3. Voraussichtliche Bedarfsentwicklung einzelner Leistungen aus Sicht der Institutionen in den Jahren 2024, 2025 und 2026	17
3.1. Integrative Sonderschulung	17
3.2. Separative Sonderschulung sowie Ausserschulische Betreuung während der Schulwoche (Wohnen)	18
3.3. Betreuung während der Wochenenden und Schulferien (Entlastungsangebote) ..	21
3.4. Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten	22
3.5. Massnahmen bei hohem Förderbedarf	22
IV. Empfehlungen zur Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich.....	26
1. Unterricht im Rahmen der Sonderschulung	26

1.1. Integrative Sonderschulung	26
1.2. Separative Sonderschulung	29
2. <i>Zur Sonderschulung gehörende Betreuung</i>	39
2.1. Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche, stationärer Aufenthalt und Pflege (Wohnen)	39
2.2. Betreuung während der Wochenenden/Ferien (Entlastungsangebote)	40
3. <i>Massnahmen bei hohem Förderbedarf</i>	42
4. <i>Nutzung von Räumlichkeiten der Stiftungen durch Institutionen (Umnutzung)</i>	44

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 sind die Kantone hauptverantwortlich für alle fachlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekte der Sonderschulung einschliesslich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Kindern und Jugendlichen ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Übergeordnet gelten die Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler werden gesamthaft im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) abgebildet. Die Bestimmungen des Schulgesetzes gelten gemäss Art. 1 Abs. 2 Schulgesetz sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung. Somit zählt der sonderpädagogische Bereich zum Bildungsauftrag der Volksschule. Für die hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen, welche der Kanton gewährleistet, ist es Aufgabe der Regierung, auf der Grundlage der Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung festzulegen.

Das Amt für Volksschule und Sport (Amt) hat zur Bestimmung der aktuellen Situation und des künftig zu erwartenden Bedarfs an hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen im Herbst 2022 bzw. Frühling 2023 eine Bedarfserhebung in allen Institutionen der Sonderschulung durchgeführt. Des Weiteren wurden der Schulpsychologische Dienst und das Schulinspektorat in Form einer Vernehmlassung zu einzelnen Fragen berücksichtigt.

2. Gesetzliche Grundlagen

In Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wird die Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung untersagt. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung haben, auch gestützt auf Art. 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), Anspruch auf eine Grundschulung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird. Die Kantone sind gemäss Art. 62 BV für das Schulwesen und dabei unter anderem für die Gewährleistung einer ausreichenden Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zuständig (Art. 62 Abs. 3 BV).

Im Kanton Graubünden ist gemäss Art. 43 Schulgesetz ein besonderer Förderbedarf Voraussetzung für die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Massnahmen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen. Der Kanton ist gemäss Art. 47 Abs. 2 Schulgesetz für die Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich zuständig. Die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen kann je nach individuellem Förderbedarf und unter Berücksichtigung von Umgebungsbedingungen entweder in integrativen oder separativen Settings erfolgen. Gemäss Art. 49 Schulgesetz ist es Aufgabe der Regierung, basierend auf einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich festzulegen. Die Angebotsplanung bildet wiederum die Grundlage für die Leistungsaufträge an die Institutionen der Sonderschulung.

Als Rahmenbedingungen für die Analyse, für eine Vorausschau des Bedarfs an hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Graubünden und für die kantonale Angebotsplanung im Bereich der hochschwelligen Massnahmen gelten das Schulgesetz und die Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010). Nachgeordnet sind richtungsweisende Entscheide und Vorgaben (Zielvorstellungen) der Regierung und des Departements zu beachten.

II. Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich

1. Vorbemerkungen

Für die Gewährleistung und Umsetzung des sonderpädagogischen Angebots im hochschwelligen Bereich gemäss Art. 47 Abs. 2 des Schulgesetzes und gemäss Art. 49 Abs. 1 der Schulverordnung ist die Beauftragung von kantonalen Institutionen der Sonderschulung als Leistungserbringer durch das Departement massgebend. Gemäss Art. 50 des Schulgesetzes erhalten die Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge mit dem Ziel, für Schülerinnen und Schüler mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in verschiedenen Formen und Ausprägungen ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot in verschiedenen Regionen sicherzustellen.

2. Begriffliche Klärungen

Gemäss Art. 44 des Schulgesetzes gelten als hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen:

a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung

Im Kanton Graubünden wird in Bezug auf den Unterricht im Rahmen der Sonderschulung in erster Linie zwischen Integrativer und Separativer Sonderschulung unterschieden. Als Integrative Sonderschulung wird der integrative oder teilintegrative Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in der Regelschule in Zusammenarbeit mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der Institutionen der Sonderschulung bezeichnet. Die Integrative Sonderschulung (Unterricht im Rahmen der Sonderschulung) ist eine Massnahme auf der Grundlage des Schulgesetzes gemäss Art. 44 Abs. 3 lit. a und Art. 46 Abs. 1. Gemäss Art. 46 Abs. 2 erfolgt die Umsetzung integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

Die Separative Sonderschulung (Unterricht im Rahmen der Sonderschulung) ist eine Massnahme auf der Grundlage des Schulgesetzes gemäss Art. 44 Abs. 3 lit. a und Art. 46 Abs. 1. Sie kann entweder intern (Schule und Wohnen) oder extern (nur Schule)

erfolgen. Die externe Sonderschulung (ohne Wohnen) kann in der Institution, in Ausstellen der Institution oder im Ausnahmefall zu Hause erfolgen.

Gestützt auf das Schulgesetz können die Institutionen der Sonderschulung bei Bedarf Tagesstrukturen zur durchgehenden Betreuung von Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit anbieten. Gemäss Art. 44 Abs. 4 der Schulverordnung umfasst die zur Sonderschulung gehörende Betreuung auch Tagesstrukturangebote.

Gestützt auf Art. 79 des Schulgesetzes und auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist die Sonderschulung mit der dazugehörigen Betreuung von Schülerinnen und Schülern in geeigneten Einrichtungen ausserhalb des Kantons Graubünden möglich.

b) die dazugehörige Betreuung

Die zur Sonderschulung gehörende Betreuung in einer Institution der Sonderschulung ist eine Leistung auf der Grundlage von Art. 44 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes und Art. 44 Abs. 4 der Schulverordnung. Darunter ist grundsätzlich das Wohnen in der Institution zu verstehen, wobei sich dieses auch auf die Ferien und Wochenenden erstrecken kann. Man spricht in letzterem Fall von "Entlastungsangeboten".

c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Gemäss Art. 44 Abs. 3 lit. c des Schulgesetzes zählen die Massnahmen bei hohem Förderbedarf zu den hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen, welche der Kanton zu gewährleisten hat. Diese umfassen gemäss Art. 44 Abs. 5 der Schulverordnung die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.

d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten

Die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten ist eine Leistung auf der Grundlage von Art. 44 Abs. 3 lit. d des Schulgesetzes und umfasst gemäss Art. 44 Abs. 6 der Schulverordnung die Tagesstrukturangebote, den Aufenthalt und die Pflege.

3. Institutionen der Sonderschulung

3.1. Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung sowie bei Sinnes- und Sprachbehinderungen

Institutionen der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung sowie bei Sinnes- und Sprachbehinderungen sind die Casa Depuoz, das Schulheim Chur und das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta. Diese Institutionen sind im Rahmen ihres Leistungsauftrags für die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung sowie für die Integrative Sonderschulung zuständig.

Casa Depuoz

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Trun angeboten. Darüber hinaus führt die Casa Depuoz eine externe Sonderklasse in Rueun und ist mit der Integrativen Sonderschulung in den Schulträgerschaften ihres Einzugsgebietes beauftragt.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für integrative, externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage einer körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen, wahrnehmungsbedingten Behinderung oder Mehrfachbehinderung ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler im Alter ab 4 Jahren aufgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Sonderschulung sowie der dazugehörenden Betreuung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich (Berufswahlklasse).

Schulheim Chur

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Chur angeboten oder im Falle der Betreuung in Einzelfällen bei Bedarf an Dritte ausgelagert (z.B. Therapie). Darüber ist das Schulheim Chur mit der Integrativen Sonderschulung in den Schulträgerschaften seines Einzugsgebietes beauftragt.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für integrative, externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage einer körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen, wahrnehmungsbedingten

Behinderung oder Mehrfachbehinderung ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler im Alter ab 4 Jahren aufgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich (Berufsintegrationsklasse).

Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Rothenbrunnen angeboten. Darüber hinaus führt das Giuvaulta die Heilpädagogischen Schulen in Roveredo, Susch und Pontresina und ist mit der Integrativen Sonderschulung in den Schulträgerschaften seines Einzugsgebietes beauftragt.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für integrative, externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage einer körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen, wahrnehmungsbedingten Behinderung oder Mehrfachbehinderung ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler im Alter ab 4 Jahren aufgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich (Berufswahlklasse/Berufsintegrationsklasse).

3.2. Institution für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit schwerer (mehrfacher) Behinderung

Scalottas

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Scharans angeboten.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für interne Sonderschulung oder im Einzelfall externe Sonderschulung auf der Grundlage einer schweren geistigen oder wahrnehmungsbedingten Behinderung oder einer schweren Mehrfachbehinderung ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich. Zudem ist das Scalottas für die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor

Eintritt in den Kindergarten zuständig. Die Zielgruppe bilden Kinder mit einer Verfügung für Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten auf der Grundlage einer schweren geistigen oder wahrnehmungsbedingten Behinderung oder einer schweren Mehrfachbehinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Das Scalottas verfügt als einzige Institution über ein umfassendes Entlastungsangebot (dazugehörige Betreuung in den Ferien und an den Wochenenden).

3.3. Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten

Institutionen der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sind die Schulheime Scharans und Zizers, die Bergschule Avrona in Tarasp, das Therapiehaus Fürstenwald und das Schulinternat Flims. Diese Institutionen sind im Rahmen ihres Leistungsauftrags für die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung zuständig.

Bergschule Avrona

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Avrona (Tarasp) angeboten.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage von Verhaltensauffälligkeiten sowie zusätzlichen Lernstörungen ab Eintritt in die Primarstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich.

Schulheime Scharans und Zizers

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden durch die Stiftung Gott hilft in den Institutionen in Scharans respektive in Zizers angeboten. Das Schulheim Scharans bietet insbesondere ein Angebot für Schülerinnen und Schüler aus Italienischbünden.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage von Verhaltensauffälligkeiten sowie zusätzlichen Lernstörungen ab Eintritt in die Primarstufe bis zum

Ende der obligatorischen Schulzeit. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich.

Schulinternat Flims

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Flims/Waldhaus angeboten.

Die Zielgruppe bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage von Verhaltensauffälligkeiten sowie zusätzlichen Lernstörungen auf der Primarstufe.

Therapiehaus Fürstenwald

Die Separative Sonderschulung und die dazugehörige Betreuung werden in der Institution in Chur angeboten.

Die Zielgruppe in der Sonderschulung bilden Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage von Verhaltensauffälligkeiten sowie zusätzlichen Lernstörungen und von psychischen Behinderungen ab Eintritt in die Primarstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, wenn eine Re-Integration innerhalb von 1 bis 2 Jahren möglich erscheint. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus möglich.

3.4. Institution für Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Heilpädagogischer Dienst Graubünden (HPD)

In den Aufgabenbereich des HPD fallen die Massnahmen bei hohem Förderbedarf, d. h. die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich sowie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung. Der HPD ist nebst der Förderung im Rahmen der genannten Massnahmen ebenfalls zuständig für die Abklärung und Diagnostik, die Berichterstattung und Antragstellung. Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf werden vom HPD im ganzen Kanton angeboten.

Die Zielgruppe für Massnahmen bei hohem Förderbedarf bilden

- Kinder ab Geburt und bis zum Eintritt in die Primarstufe mit einer Verfügung für Heilpädagogische Früherziehung, welche eine Entwicklungsgefährdung, einen Entwicklungsrückstand oder eine Behinderung aufweisen;
- Kinder ab Geburt, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zum Erreichen des 20. Altersjahres mit einer Verfügung für Massnahmen bei Sehschädigung bzw. Audiopädagogik, welche an einer Seh- bzw. Hörbehinderung leiden;
- Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einer Verfügung für Logopädie im Frühbereich resp. Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit bis zum Erreichen des 20. Altersjahres mit einer Verfügung für Logopädie im nachobligatorischen Bereich, welche im Bereich der Sprachentwicklung bzw. der Sprache gefährdet, beeinträchtigt oder behindert sind.

4. Kantonales Angebot hochwertige sonderpädagogische Massnahmen

Nachfolgend wird das sonderpädagogische Angebot im hochschwelligen Bereich durch die kantonalen Institutionen mit Leistungsauftrag in einer Übersicht dargestellt.

ANGEBOTSÜBERSICHT		
ANGEBOT	LEISTUNG	INSTITUTION
Unterricht im Rahmen der Sonderschulung	Integrative Sonderschulung	Schulheim Chur Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta Casa Depuoz
	Separative Sonderschulung	Schulheim Chur Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta Casa Depuoz Scalottas Therapiehaus Fürstenwald Schulheim Zizers Schulheim Scharans Schulinternat Flims Bergschule Avrona
Zur Sonderschulung gehörende Betreuung	Ausserschulische Betreuung während der Schulwoche (Wohnen)	Institutionen der Sonderschulung
	Betreuung während der Wochenenden und Schulferien (Entlastungsangebote)	Institutionen der Sonderschulung
Stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten	Tagesstrukturen, Aufenthalt und Pflege	Scalottas
Massnahmen bei hohem Förderbedarf	Heilpädagogische Früherziehung Logopädie im Frühbereich Logopädie nach obl. Schulpflicht Audiopädagogik Massnahmen bei Sehschädigung	Heilpädagogischer Dienst

Tabelle 1 Sonderpädagogisches Angebot im hochschwelligen Bereich

5. Verfügte Massnahmen im hochschwelligen Bereich

Die Anzahl der Verfügungen für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen gemäss interner statistischer Erfassung präsentiert sich am Ende des Schuljahres 2022/23 wie folgt:

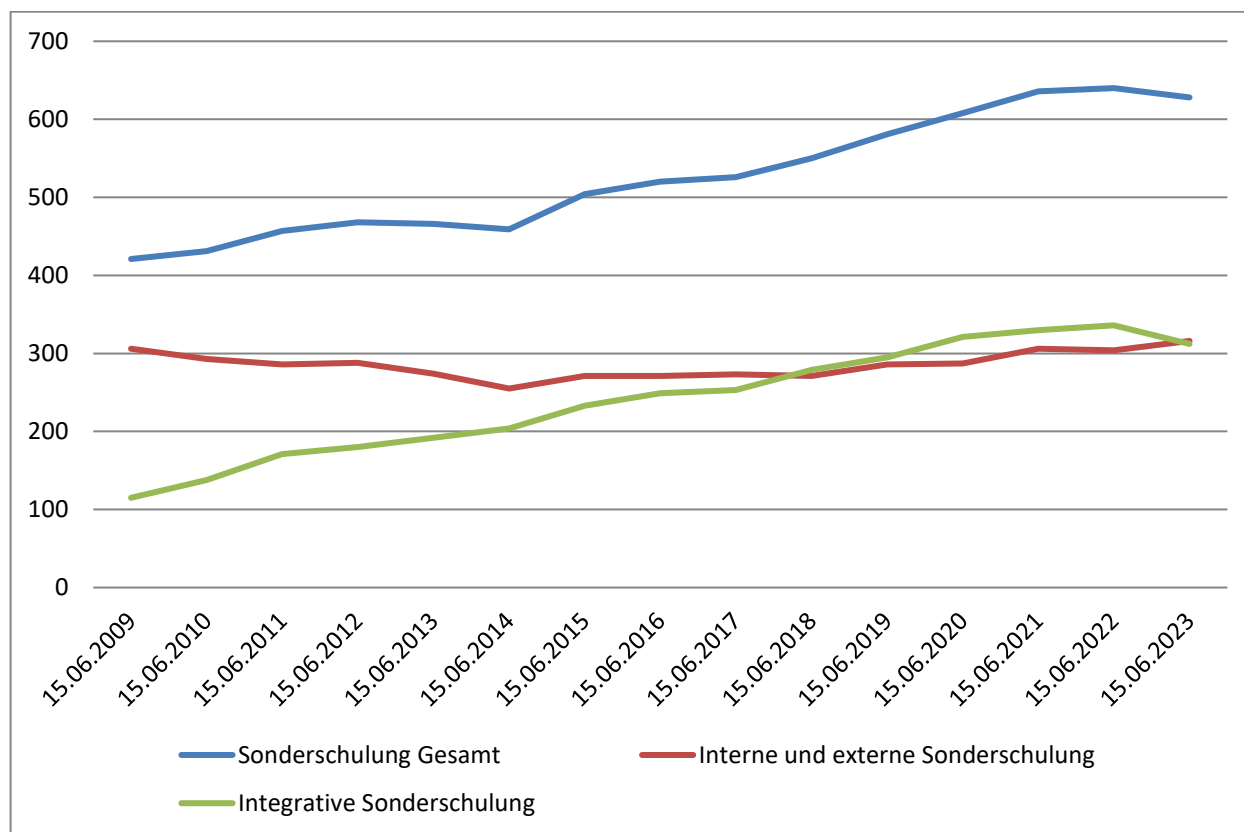
MASSNAHMEN		SCHULJAHR 2022/23
		ANZAHL VERFÜGUNGEN
Unterricht im Rahmen der Sonderschulung und dazugehörige Betreuung	Interne Sonderschulung (inkl. Wohnen)	154
	Externe Sonderschulung	148
	Externe Sonderschulung in Aussenstellen	14
	Integrative Sonderschulung	312
	Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten	2
Massnahmen bei hohem Förderbedarf	Logopädie im Frühbereich	120
	Logopädie nach obligatorischer Schulpflicht	4
	Heilpädagogische Früherziehung	211
	Audiopädagogik	55
	Massnahmen bei Sehschädigung	71

Tabelle 2 Überblick über die im Schuljahr 2022/23 verfügten hochschwelligen Massnahmen (Stichtag: 15.06.2023)

Die Daten pro Stichtag stellen eine Momentaufnahme bezüglich der Anzahl der Verfügungen für die einzelnen Massnahmen dar. Die Anzahl der Verfügungen schwankt zwischen einzelnen Stichtagen bzw. während des Jahres, weil während des laufenden Schuljahres mehrere Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche Massnahmen beginnen oder beenden.

5.1. Unterricht im Rahmen der Sonderschulung und dazugehörige Betreuung

Zur Sonderschulung und der dazugehörigen Betreuung gemäss Tabelle 1 zählen die Separative Sonderschulung (interne und externe Sonderschulung) und die Integrative Sonderschulung.



Grafik A Anzahl der Verfügungen für Sonderschulung an Stichtagen zu Ende der Schuljahre (2008/09 bis 2022/23).

Aus der Darstellung in Grafik A wird ersichtlich, dass die Anzahl der Verfügungen für Separative (interne und externe) Sonderschulung zwischen 2008 und 2023 gesamthaft leicht zugenommen hat. Nachdem die Anzahl Verfügungen für Separative Sonderschulung während mehrerer Jahre konstant geblieben ist, steigt sie seit 2019 stetig. Bei der Anzahl der Verfügungen für Integrative Sonderschulung gibt es vom Jahr 2022 auf 2023 erstmals einen leichten Rückgang. Die Anzahl der Verfügungen für Sonderschulung insgesamt hat, nachdem sie seit 2008 mit wenigen Ausnahmen stetig gestiegen ist, vom Jahr 2022 auf 2023 erstmals leicht abgenommen.

Wie bereits im Rahmen des Berichts zur Bedarfsanalyse vom 1. Oktober 2015, 1. Oktober 2017 und 1. Oktober 2020 festgestellt, steht die nach wie vor hohe Anzahl der Verfügungen für Integrative Sonderschulung im Einklang mit den Bestrebungen des

Kantons Graubünden, Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung prioritär in integrativen Schulungsformen zu unterrichten. Dabei wird der schulgesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen, wonach die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen integrativ erfolgt, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind. Anders als zunächst erwartet geht die Anzahl und der Zuwachs von Verfügungen für Integrative Sonderschulung bislang nicht mit einer Abnahme der Verfügungen für die separative (interne und externe) Sonderschulung einher.

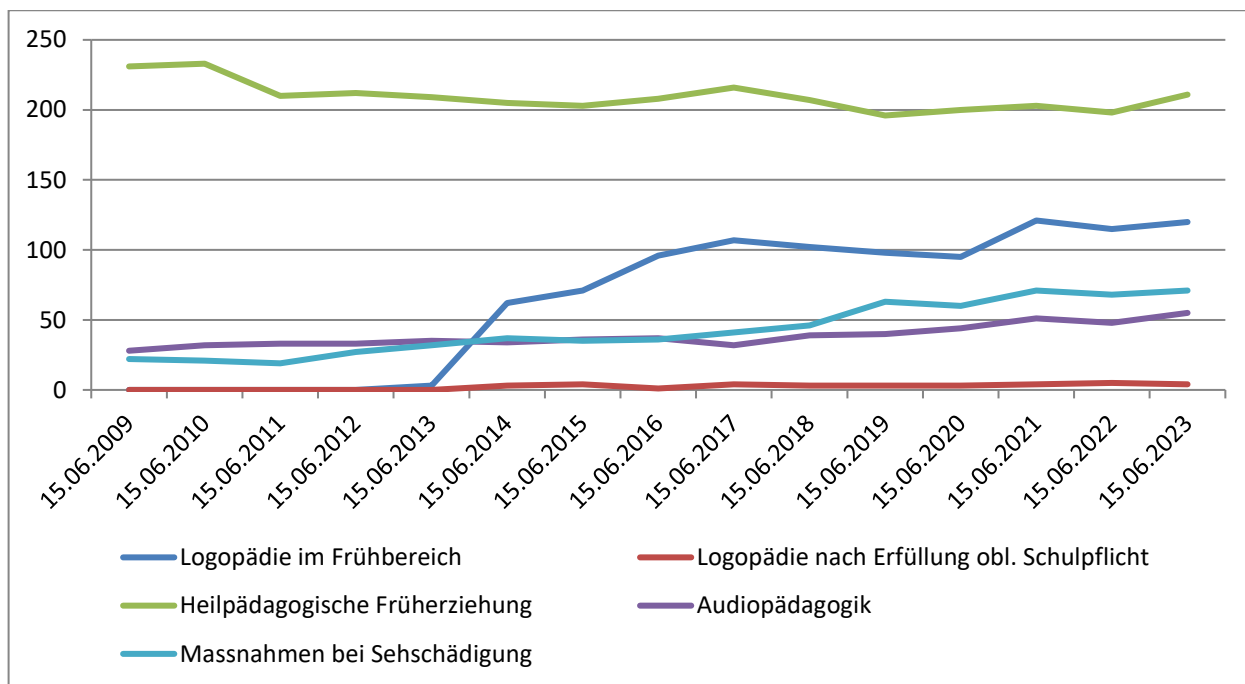
Für einzelne Schülerinnen und Schüler ist eine ausserkantonale Sonderschulung in einer spezialisierten Einrichtung notwendig. Gemäss bisheriger Praxis werden immer wieder einzelne Schülerinnen und Schüler, vor allem mit einer Sprachbehinderung oder einer Sinnesbehinderung, in ausserkantonalen Institutionen der Sonderschulung geschult. Der Anteil der Verfügungen für ausserkantonale Sonderschulung am Total aller Verfügungen im Bereich Sonderschulung bewegt sich gesamthaft zwischen 2.7 % und 6 %. Zu Ende des Schuljahres 2022/23 beträgt dieser Anteil rund 2.7 % (17 Verfügungen).

5.2. Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten

Per Ende des Schuljahres 2022/23 beträgt die Anzahl Verfügungen für Stationäre Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten im Scalottas zwei. Damit bleibt die Anzahl wie in den vergangenen Jahren sehr tief.

5.3. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Zu den Massnahmen bei hohem Förderbedarf zählen, wie in Tabelle 1 ersichtlich, die Logopädie im Frühbereich, die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Heilpädagogische Früherziehung, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.



Grafik B Anzahl der Verfügungen für Massnahmen bei hohem Förderbedarf an Stichtagen am Ende der Schuljahre 2008/09 bis 2022/23

Aus der Grafik B ist abzulesen, dass die Anzahl der Verfügungen für Heilpädagogische Früherziehung über die Zeitdauer seit 2010 mit einer leichten Schwankung (2017) leicht abnehmend ist, aber im letzten Jahr (2022) wieder angestiegen ist. Die Anzahl der Verfügungen für Massnahmen bei Sehschädigung hat seit Ende Schuljahr 2008/09 mit leichten Schwankungen zugenommen. Die Anzahl der Verfügungen für Audiopädagogik ist bis 2017 auf konstantem Niveau verblieben und ab 2017 leicht steigend. Die Anzahl der Verfügungen für die Logopädie im Frühbereich, welche nach Einführung des Schulgesetzes per Schuljahr 2013/14 erstmals als solche ausgewiesen werden, hat bis 2017 relativ stark zugenommen. Von 2017 bis 2020 bleibt die Anzahl Verfügungen auf einem relativ konstanten Niveau und nimmt danach wiederum zu. Die Verfügungen für Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bewegen sich konstant auf tiefem Niveau (ca. 3-4 Verfügungen/Jahr).

III. Bedarfsanalyse

1. Bedarfserhebung 2023

Die vorliegende Bedarfsanalyse ist Grundlage für eine kurz- und mittelfristige Planung im Bereich der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen. Sie dient der Angebotsplanung und Festlegung des hochschwelligen sonderpädagogischen Angebots für die nächsten drei Kalenderjahre (2024, 2025 und 2026). Entscheide der Regierung und des Departements ausserhalb der Angebotsplanung bleiben vorbehalten.

Die Bedarfserhebung, welche im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführt wurde, umfasst die Erfassung des Status quo inkl. des Budgets und bildet eine zentrale Grundlage der Bedarfsanalyse. Die kantonalen Institutionen, welche vom Departement mit der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich beauftragt sind, wurden um Angaben zum gegenwärtigen Bedarf in einzelnen Bereichen gemäss Leistungsauftrag sowie zur voraussichtlichen weiteren Entwicklung gebeten. Die Fachstellen des Amts (Schulinspektorat, Schulpsychologischer Dienst) erhielten ebenfalls Gelegenheit zur internen Stellungnahme. Diese Rückmeldungen sind Gegenstand der vorliegenden Bedarfsanalyse.

2. Bedarfsentwicklung hochschwelliges sonderpädagogisches Angebot von 2024 bis 2026 im Überblick

Im Folgenden wird in einer Gesamtübersicht (Tabelle 3) dargestellt, wie sich der Bedarf von Bündner Schülerinnen und Schülern betreffend verschiedener Leistungen für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen rückblickend seit 2020 bis 2023 entwickelt hat und wie er sich in den nächsten Kalenderjahren nach Einschätzung der Institutionen entwickeln könnte. Die Zahlen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 entsprechen den Eingaben der Institutionen im Rahmen der Bedarfserhebung inklusive den ausserkantonalen Platzierungen von Bündner Schülerinnen und Schülern.

BEDARFSENTWICKLUNG 2020-2026 KANTONAL

Leistung	Abgerechnete Einheiten			Budget 2023 B2023	Von Institutionen erwarteter Bedarf		
	2020	2021	2022		B 2024	B 2025	B 2026
Integrative Sonderschulung (L)	94'505	93'422	92'395	101'000	104'286	103'060	103'170
Separative Sonderschulung (KT)	110'412	113'956	113'483	112'800	122'075	123'190	122'825
Wohnen (KT)	57'185	55'953	53'808	63'800	61'850	62'660	63'025
Entlastungsangebote (AT)	2'737	3'002	3'335	6'250 ¹	4'313	4'330	4'340
Massnahmen bei hohem Förderbedarf (Std.)	24'591	26'646	26'499	26'900	28'900	28'900	28'900

Tabelle 3 Bedarfsentwicklung (Bündner Kinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche)

Die Tabelle zeigt eine laufende Zunahme des Bedarfs an Lektionen in der Integrativen Sonderschulung. Nach Einschätzung der Institutionen der Sonderschulung wird die Anzahl der benötigten Lektionen im nächsten Kalenderjahr weiterhin ansteigen. Im Bereich der Separativen Sonderschulung und des Wohnens zeichnet sich eine deutlich steigende Entwicklung ab.

Für die kommenden Jahre wird ein konstanter bzw. steigender Bedarf an Entlastungsangeboten erwartet. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wird für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf mit einem höheren konstant bleibenden Bedarf gerechnet.

¹ Es handelt sich hier um die budgetierte Anzahl Entlastungstage des Amtes gemäss Angebotsplanung.

3. Voraussichtliche Bedarfsentwicklung einzelner Leistungen aus Sicht der Institutionen in den Jahren 2024, 2025 und 2026

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Bedarfserhebung nach den einzelnen Leistungen bzw. Massnahmen gemäss Schulgesetz aufgelistet. Dabei wird die voraussichtliche Bedarfsentwicklung von Bündner Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kantonalen Angebotes aus Sicht der Institutionen sowie die Entwicklung der ausserkantonalen Sonderschulung dargestellt. Die Ergebnisse werden – wo möglich und sinnvoll – abschliessend zusammengefasst. Die Einschätzung des zu erwartenden Bedarfs sowie weitere Erkenntnisse in diesem Zusammenhang werden im Kapitel "Empfehlungen" ausgeführt.

3.1. Integrative Sonderschulung

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023		
LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Integrative Sonderschulung	2024	104'286 Lektionen
	2025	103'060 Lektionen
	2026	103'170 Lektionen

Table 4 Voraussichtlicher Bedarf Integrative Sonderschulung (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Der Bedarf wird gemäss Eingabe der Institutionen, welche die Integrative Sonderschulung gewährleisten, zwar gegenüber den Vorjahren steigen, jedoch während der nächsten drei Kalenderjahre voraussichtlich mehr oder weniger konstant bleiben.

Bezüglich der Quantität und Qualität des Angebotes wird Folgendes bemerkt:

Einzelne Institutionen weisen auf einen Mangel an Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik und Logopädie hin. Nach wie vor sei es schwierig, in diesen Bereichen ausgebildete Fachpersonen zu finden.

3.2. Separative Sonderschulung sowie Ausserschulische Betreuung während der Schulwoche (Wohnen)

3.2.1. Sonderschulung in Bündner Institutionen

Gesamter voraussichtlicher Bedarf in Kalendertagen Bereiche Separative Sonderschulung und Wohnen

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023		
LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Separative Sonderschulung	2024	115'275 Kalendertage
	2025	116'390 Kalendertage
	2026	116'025 Kalendertage
Wohnen	2024	55'050 Kalendertage
	2025	55'860 Kalendertage
	2026	56'225 Kalendertage

Tabelle 5 *Voraussichtlicher Bedarf Separative Sonderschulung und Wohnen in Bündner Institutionen (Bündner Schülerinnen und Schüler)*

Bezüglich der Quantität und Qualität des Angebotes wird Folgendes bemerkt:

Im Bereich der Separativen Sonderschulung rechnen die Institutionen insgesamt mit einem konstanten bis steigenden Bedarf; in einzelnen Regionen, wie zum Beispiel im Churer Rheintal, kann von einem steigenden Bedarf ausgegangen werden.

Ein Grossteil der Institutionen meldet einen Mangel an der Quantität des Angebotes. Dies betrifft allgemein die verfügbaren Plätze.

Die Qualität wird teilweise als angemessen bezeichnet, mit individuellem Bedarf in verschiedenen Teilbereichen. Dies betrifft bei den Institutionen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder wahrnehmungsbedingter Behinderung die Schülerinnen und Schüler, welche einen sehr hohen Betreuungs- und Förderbedarf haben.

In der Bedarfserhebung weisen verschiedene Institutionen der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen darauf hin, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)- mit schwerer

Ausprägung wächst. Eine Institution erwähnt zunehmende Anfragen für Schülerinnen und Schüler mit grossem Förderbedarf und intensivem Betreuungsaufwand, darunter insbesondere solche mit ASS und sehr auffälligem Verhalten; eine andere fordert ein auf diese Schülerinnen und Schüler ausgerichtete kantonales Angebot, da ihr die Räumlichkeiten und das Personal fehle und die Klassen zu gross seien, um für Schülerinnen und Schüler mit ASS schwerer Ausprägung eine angemessene Förderung zu gewährleisten. In den Eingaben der Institutionen der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten werden ASS nicht aufgegriffen. Der Schulpsychologische Dienst hält im Rahmen der Bedarfserhebung fest, dass die Diagnostik zunehme und in der Folge auch die Forderung nach Sonderschulung bei ASS.

Im Bereich der Institutionen für Verhaltensauffälligkeiten betreffen die Aussagen zur mangelnden Qualität insbesondere Schülerinnen und Schüler, welche eine intensive Beschulung und Betreuung benötigen, sowie die Elternarbeit.

Gemäss Eingabe der Institutionen in der Bedarfserhebung haben die Anfragen für die 1. und 2.-Klässler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten zum Teil zugenommen. Mehrere Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse in der jetzigen Unter- bzw. Mittelstufenklasse zu unterrichten sei gemäss Eingabe einer der Institutionen nicht möglich, weshalb es ein angemessenes Sonderschulangebot brauche.

3.2.2. Ausserkantonale Sonderschulung

Der Bedarf einer ausserkantonalen Sonderschulung ergibt sich, wenn dem besonderen Förderbedarf im Einzelfall im Rahmen des kantonalen Angebots nicht adäquat entsprochen werden kann. Erfahrungsgemäss kommt dies bis anhin insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Bereich der Sprache und der Sinne vor. Zu Ende des Schuljahres 2022/23 wurden mehrere Schülerinnen und Schüler (5) mit einer schweren Sprachbehinderung in der Sprachheilschule St. Gallen unterrichtet. Des Weiteren müssen für einzelne Schülerinnen und Schüler mit anderen Behinderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten (ca. je 1 bis 3) ausserkantonale Lösungen gesucht werden. Der Anteil an Verfügungen für ausserkantonale Sonderschulung beträgt zu Ende des Schuljahres 2022/23 rund 2.7 %. Für die nächsten Jahre ist ebenfalls zu erwarten, dass mehrere Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Sprachbehinderung und Sinnesbehinderung und in Einzelfällen

Schülerinnen und Schüler mit anderen Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten eine ausserkantonale Sonderschulung benötigen.

Die Zahlen in Tabelle 6 für die Jahre 2022 und 2023 basieren auf den vorliegenden Abrechnungen bzw. einer Hochrechnung. Bei den Zahlen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 handelt es sich um Schätzungen des Amts für Volksschule und Sport aufgrund der Stichtagsdaten am Ende des Schuljahres 2022/23.

BEDARFSENTWICKLUNG 2022-2026 AUSSERKANTONAL					
LEISTUNG	2022	2023	B2024	B2025	B2026
Separative Sonderschulung (KT)	5'881	6'205	6'800	6'800	6'800
Wohnen (KT)	5'881	6'205	6'800	6'800	6'800

Tabelle 6 Bedarfsentwicklung von ausserkantonalen Sonderschulungen

3.3. Betreuung während der Wochenenden und Schulferien (Entlastungsangebote)

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Betreuung während der Wochenenden und Schulferien (Entlastungsangebote)	2024	4'313 Aufenthaltstage
	2025	4'330 Aufenthaltstage
	2026	4'340 Aufenthaltstage

Tabelle 7 Voraussichtlicher Bedarf Entlastungsangebote (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Das Entlastungsangebot der einzelnen Institutionen der Sonderschulung ist unterschiedlich, d. h. dieses weicht in einzelnen Detailleistungen (Ferienwochen, Wochenenden) voneinander ab. Für die kommenden Kalenderjahre wird die Nachfrage nach Betreuung während der Wochenenden und Schulferien (Entlastungsangebote) von verschiedenen Institutionen als steigend eingeschätzt.

Die Quantität entspricht aus Sicht einiger Institutionen nicht dem Bedarf. Die 2022 durchgeführten Erhebungen im Rahmen der Bedarfsanalyse für die Angebotsplanung der Jahre 2024 bis 2026 bei den Institutionen der Sonderschulung im Bereich Behinderung zeigen bei drei von vier Institutionen, dass sie von einem steigenden Bedarf an Entlastungstagen ausgehen. Insbesondere im Schulheim Chur kann der Bedarf gemäss Eingabe nicht gedeckt werden.

Gemäss den Institutionen der Sonderschulung im Bereich Verhaltensauffälligkeit entspricht das Entlastungsangebot grossmehrheitlich dem Bedarf. Eine Institution macht diesbezüglich geltend, dass die personellen Ressourcen in diesem Bereich zunehmend knapp sind, dies aufgrund komplexerer Störungsbilder bei den Schülerinnen und Schülern.

Daraus ergibt sich aus Sicht der Institutionen für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 gesamthaft ein im Vergleich mit den Vorjahren leicht erhöhter Bedarf.

Die Qualität entspricht gemäss den Institutionen grossmehrheitlich dem Bedarf.

3.4. Stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten

Die Bedarfserhebung hat gezeigt, dass zum Erhebungszeitpunkt nur ein sehr kleiner Bedarf an stationärer Betreuung vor Eintritt in den Kindergarten für vorhanden war (zwei Kinder). Die zuständige Institution rechnet nicht mit einer Zunahme des Bedarfs.

3.5. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Total	2024	28'900 Stunden
	2025	28'900 Stunden
	2026	28'900 Stunden

Tabelle 8 Voraussichtlicher Bedarf Massnahmen bei hohem Förderbedarf (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Bei den Massnahmen bei hohem Förderbedarf war von 2021 bis 2023 ein geringfügiger aber konstanter Zuwachs zu verzeichnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die budgetierte Anzahl Stunden für das Jahr 2023 eher zu tief ist. Gemäss Einschätzung der Institution wird der Bedarf voraussichtlich auch für die Jahre 2024, 2025 und 2026 konstant sein.

Die Quantität und die Qualität der Massnahmen bei hohem Förderbedarf entsprechen teilweise dem Bedarf.

3.5.1. Heilpädagogische Früherziehung

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Heilpädagogische Früherziehung	2024	18'500 Stunden
	2025	18'500 Stunden

2026

18'500 Stunden

Tabelle 9 Voraussichtlicher Bedarf Heilpädagogische Früherziehung (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Der voraussichtliche Bedarf an Heilpädagogischer Früherziehung präsentiert sich gemäss Eingabe für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 leicht höher als in den Vorjahren aber als konstant.

Bezüglich der Quantität und der Qualität wird bemerkt, dass es längere Wartezeiten bis zur Abklärung und Aufnahme der Therapie gebe. Diese hätten zur Folge, dass Abstriche bei der Intensität der Therapie oder Pausen gemacht werden müssten. Die Komplexität der Fälle ist gemäss Eingabe der Institution gestiegen.

3.5.2. Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Logopädie im Frühbereich	2024	4'300 Stunden
	2025	4'300 Stunden
	2026	4'300 Stunden

Tabelle 10 Voraussichtlicher Bedarf Logopädie im Frühbereich (Bündner Schülerinnen und Schüler)

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht	2024	200 Stunden
	2025	200 Stunden
	2026	200 Stunden

Tabelle 11 Voraussichtlicher Bedarf Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Der voraussichtliche Bedarf an Logopädie im Frühbereich wird als konstant bis steigend für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 eingeschätzt. Der Bedarf für Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bleibt gemäss Eingabe für die Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026 im Vergleich mit den Jahren 2022 und 2023 konstant.

Die Quantität der Logopädie im Frühbereich entspricht gemäss Eingabe in manchen peripheren Regionen dem Bedarf. In anderen, insbesondere bevölkerungsreichen Regionen jedoch nicht. Es werden die längeren Wartezeiten bis zur Abklärung sowie bis zur Aufnahme der Therapie angemerkt. Die Qualität der Logopädie im Frühbereich wird als dem Bedarf entsprechend eingeschätzt.

Bezüglich der Massnahme Logopädie im nachobligatorischen Bereich entsprechen sowohl Quantität als auch Qualität gemäss Einschätzung des Heilpädagogischen Dienstes dem Bedarf.

3.5.3. Audiopädagogik

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Audiopädagogik	2024	2'700 Stunden
	2025	2'700 Stunden
	2026	2'700 Stunden

Tabelle 12 Voraussichtlicher Bedarf Audiopädagogik (Bündner Schülerinnen und Schüler)

Der voraussichtliche Bedarf an Audiopädagogik präsentiert sich gemäss Eingabe im Vergleich mit den Vorjahren leicht höher aber als konstant.

Die Massnahme wird sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als dem Bedarf entsprechend eingeschätzt.

3.5.4. Massnahmen bei Sehschädigung

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 GEMÄSS ERHEBUNG FRÜHJAHR 2023

LEISTUNG	KALENDERJAHR	BEDARF
Massnahmen bei Sehschädigung	2024	3'200 Stunden
	2025	3'200 Stunden
	2026	3'200 Stunden

Tabelle 13 *Voraussichtlicher Bedarf Massnahmen bei Sehschädigung (Bündner Schülerinnen und Schüler)*

Der Bedarf an Massnahmen bei Sehschädigung wird als konstant, jedoch im Vergleich mit den Vorjahren als leicht sinkend eingeschätzt.

Die Massnahme entspricht gemäss Einschätzung des Heilpädagogischen Dienstes sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht grundsätzlich dem Bedarf.

IV. Empfehlungen zur Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich

Im Folgenden werden Empfehlungen zur kantonalen Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich für die Jahre 2024, 2025 und 2026 formuliert. Diese basieren auf der Bedarfserhebung in den Bündner Institutionen der Sonderschulung, dem ermittelten Bedarf in ausserkantonalen Institutionen und den Angaben der internen Fachstellen des Amts. Sie erfolgen zudem unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Regionen Graubündens. Unter der Annahme eines mittleren Szenarios des Bevölkerungswachstums in Graubünden² wird die Bevölkerung in den Regionen Viamala, Imboden, Plessur und Landquart bis ins Jahr 2032 um annähernd 10'000 und bis ins Jahr 2042 um 16'000 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Mit Ausnahme der Moesa ist in den übrigen Regionen ein Bevölkerungsschwund zu erwarten.³ Diesem ist in der vorliegenden Angebotsplanung und darüber hinaus Rechnung zu tragen.

1. Unterricht im Rahmen der Sonderschulung

1.1. Integrative Sonderschulung

Mit Bezug auf die Eingaben der Institutionen der Sonderschulung und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie aufgrund der Erfahrungen bezüglich der bisherigen Entwicklung im Bereich der Integrativen Sonderschulung, muss über den ganzen Kanton hinweg mit einem Anstieg des Bedarfs um ca. 8 Verfügungen jährlich für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gerechnet werden.

Die Umsetzung von Integrativer Sonderschulung und Integrativer Sonderschulung bei Sprachbehinderung ist aufgrund des steigenden Bedarfs sowie vor dem Hintergrund einer teilweise angespannten Rekrutierungssituation für Fachpersonen im Bereich Schulischer Heilpädagogik und Logopädie erschwert.

Um diese Situation langfristig zu entschärfen beziehungsweise zur Erreichung einer genügenden Anzahl qualifizierter Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) beschloss die Regierung 2022 ein neues, modulartig aufgebautes Modell zur

² Bevölkerungsszenario 2022 – 2050 Amt für Raumentwicklung (ARE) / Wüest Partner AG, 28.02.2023 ergänzt durch ARE, 12.05.2023.

³ In der Moesa ist ebenfalls ein Bevölkerungsanstieg zu erwarten, jedoch in relativ gesehen kleinerem Ausmass als in den genannten Regionen.

Ausbildung von SHP-Masterabsolventen und zur heilpädagogischen Weiterbildung von Lehrpersonen (Laufbahnmodell genannt) in Kooperation zwischen der PHGR und der HfH. Dieses startete im Schuljahr 2022/23 und dauert bis 2027/28.

Eine Ausbildung als Logopädin bzw. Logopäde ist in der Schweiz an vier verschiedenen Ausbildungsinstitutionen auf Deutsch möglich⁴. An der HfH verfügte der Kanton Graubünden bis 2022 über zwei Kontingentsplätze pro Jahr. Ab dem Studienjahr 2023 erfolgt die Zulassung zu einem Studiengang an der HfH in erster Linie kompetenzorientiert und nicht mehr aufgrund eines Studienplatzkontingents des Kantons. Dadurch wird es allen interessierten und geeigneten Personen des Kantons ermöglicht ein Logopädie-Studium aufzunehmen. Jedoch deckte das Kontingent von zwei Plätzen in den letzten Jahren die Nachfrage Studierender jeweils ab. Die Nachfrage nach Studienplätzen wird derzeit als gering eingeschätzt.

Als kurzfristige Lösung und, um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund fehlenden Personals ohne Verfügung für eine Sonderschulung verbleiben, ermöglichte das Amt im laufenden Schuljahr 2022/23 sowie für das kommende Schuljahr 2023/24 ergänzend zu den Massnahmen der Regierung die Umsetzung von Integrativen Sonderschulungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung. Diese ermöglicht es bei einer Integrativen Sonderschulung eine SHP teilweise durch eine Schulassistenz zu ersetzen. Für die Integrative Sonderschulung bei Sprachbehinderung wurde bereits 2017 eine Ausnahmeregelung durch das Amt in Kraft gesetzt, welche es ermöglicht den Anteil an logopädischer Förderung zugunsten von Schulischer Heilpädagogik zu reduzieren. Im Frühling 2023 wurde der Anteil an mindestens notwendiger logopädischer Förderung nochmals reduziert. Es ist aufgrund pädagogischer Überlegungen bereits geplant, die Integrative Sonderschulung bei Sprachbehinderung grundsätzlich neu zu regeln, und dabei auch den vorhandenen personellen Ressourcen besser Rechnung zu tragen. Mittel- bis langfristig ist zudem zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Integrative Sonderschulung der Regelschule übertragen werden kann. Dadurch wäre die Regelschule sowohl für die integrierte Förderung als auch für die Integrative Sonderschulung zuständig, was einen effizienteren Ressourceneinsatz ermöglicht. Dies

⁴ Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich HfH, Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach SHLR, Universität Freiburg UNIFR.

wiederum kann einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung der Problematik leisten.
Diese Änderung setzt jedoch eine Teilrevision des Schulgesetzes voraus.

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 ⁵			
LEISTUNG	BÜNDNER INSTITUTIONEN	AUSSERKANTONALE INSTITUTIONEN	TOTAL
Integrative Sonderschulung 2024	100'000 Lkt.	0 Lkt.	100'000 Lkt.
Integrative Sonderschulung 2025	102'000 Lkt.	0 Lkt.	102'000 Lkt.
Integrative Sonderschulung 2026	104'500 Lkt.	0 Lkt.	104'500 Lkt.

Tabelle 14 *Voraussichtlicher Bedarf von Bündner Schülerinnen und Schülern an "Integrativer Sonderschulung"*

⁵ Alle Angaben gerundet.

1.2. Separative Sonderschulung

Das maximale Angebot an Separativer Sonderschulung berechnet sich aufgrund der per 2023 in Bündner Institutionen der Sonderschulung (inkl. der Aussenstellen) zur Verfügung stehenden Platzzahl, wie folgt:

343 Plätze x 365 Kalendertage = 125 195 Kalendertage
--

Darin sind die mit dem RB Nr. 217 vom 15.03.2023 neu geschaffenen Plätze im Schulheim Scharans (vgl. 3.2.1 Sonderschulung in Bündner Institutionen) bereits berücksichtigt.

Aufgrund des für die nächsten Jahre prognostizierten Bevölkerungswachstums in den Regionen Viamala, Imboden, Plessur, Landquart sowie der Moesa, ist von einem weiter steigenden Bedarf an Separativer Sonderschulung auszugehen.

1.2.1. Bedarfsentwicklung Bereich Verhaltensauffälligkeiten

Im Bereich Verhaltensauffälligkeit ist bereits im März 2023 ein Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten (8 zusätzliche Plätze im Schulheim Scharans) erfolgt. Der Bedarf nach zusätzlichen Plätzen für mehrere Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten hatte sich im letzten Schuljahr durch lange Wartezeiten beim Schulpsychologischen Dienst gezeigt, wobei der Druck auf das Schulsystem zugenommen hat. Die Regierung hat mit Beschluss RB Nr. 217 vom 14. März 2023 die Schaffung von acht weiteren Separativen Sonderschulplätzen (zwei im Internat, sechs im Externat) im Schulheim Scharans befristet ab dem Schuljahr 2023/24 bis zum 31.12.2026 bewilligt, um eine Entspannung der Situation zu erwirken.

Es wird davon ausgegangen, dass die dadurch vorhandenen Kapazitäten bei optimaler Zuteilung ausreichen können, um den gestiegenen Bedarf für die kommende Angebotsperiode zu decken. Unter Berücksichtigung der räumlichen Strukturen und der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler wäre gegebenenfalls ausserdem die Aufnahme einzelner weiterer Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Institutionen der Sonderschulung denkbar. Die Situation wird im Schuljahr 2023/24 weiter beobachtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in der Folge wiederum ein zusätzlicher Bedarf nach Plätzen ergibt. Weitere Schritte bleiben darum vorbehalten.

1.2.2. Bedarfsentwicklung Bereich Behinderung

Im Bereich Behinderung kann der Bedarf in der Separativen Sonderschulung insbesondere im Einzugsgebiet des Schulheims Chur aktuell nicht gedeckt werden. Für mehrere Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach Separativer Sonderschulung mussten mangels Kapazitäten Integrative Sonderschulung oder Separative Sonderschulung im Giuvaulta bzw. der Casa Depuoz verfügt oder andere Lösungen gefunden werden. Für diese rund 20 Schülerinnen und Schüler besteht ein Bedarf an Plätzen in der Separativen Sonderschulung. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums werden im Bereich der Separativen Sonderschulung bei gleichbleibender Sonderschulquote bis Ende der vorliegenden Angebotsplanung 2024-2026 vier weitere Plätze notwendig. Aufgrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung (vgl. Einleitung Kap. IV) sind diese Kapazitäten statistisch gesehen langfristig notwendig und müssen zusätzlich bis 2032 um weitere fünf Plätze ausgebaut werden.

Als provisorische Lösung hat das Departement daher das Schulheim Chur beauftragt rund 24 zusätzliche Plätze für die externe Sonderschulung bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 bereit zu stellen. Die definitive Bereitstellung der bis 2032 benötigten insgesamt 29 Plätze ist in geeigneter Form in den Institutionen der Sonderschulung zu realisieren.

Grundsätzlich erfolgt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Institutionen der Sonderschulung Casa Depuoz in Trun, Giuvaulta in Rothenbrunnen und Schulheim Chur in Chur unter Beachtung der Einzugsgebiete dieser drei Institutionen mit weitgehend identischem Leistungsauftrag. An diesem Grundsatz soll weiterhin festgehalten werden. In Einzelfällen wurde bereits in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen von dieser Einteilung abgewichen, dies wird auch künftig zur Gewährleistung einer Separativen Sonderschulung für alle Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Bedarf notwendig sein. Auch in diesen Fällen hat die Zuweisung dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers zu entsprechen.

1.2.3. Schaffung von zusätzlichen Plätzen zur Umsetzung Auftrag Degiacomi

Ergänzend zu den erwähnten, bereits erfolgten Schritten zum Aufbau von Kapazitäten in der Separativen Sonderschulung in den Bereichen Verhaltensauffälligkeit und

Behinderung, ist der im Oktober 2023 überwiesene Auftrag Degiacomi betreffend bedarfsgerechtes Platzangebot in der Sonderpädagogik zu beachten. Darin werden geeignete kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen gefordert, um jederzeit ein bedarfsgerechtes Angebot in der Integrativen und Separativen Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein entsprechender Platz in der Separation sei möglichst innerhalb eines Quartals zu gewährleisten und auf Schuljahresbeginn zu garantieren. Dies bedeutet den Aufbau von zusätzlichen permanenten Kapazitäten für Reserveplätze.

Das Bereitstellen von zusätzlichen Kapazitäten für Reserveplätze in den Institutionen der Sonderschulung ist in der vorliegenden Angebotsplanung im Sinne des Auftrages zu berücksichtigen. Dies hat den Aufbau weiterer, oben noch nicht aufgeführter Plätze in der Separation zur Folge.

Reserveplätze werden insbesondere dann nötig, wenn kurzfristig unerwartet viele Eintritte in die Separative Sonderschulung erfolgen müssen. Dies kann damit zusammenhängen, dass mehr Schülerinnen und Schüler als erwartet eine Separative Sonderschulung (höhere Quote der Separativen Sonderschulung als angenommen) benötigen. Ein weiterer Grund für einen unerwartet starken Anstieg in der Separativen Sonderschulung können Zuzüge, insbesondere aufgrund von Migrationsströmen darstellen.

Der Bedarf an permanenten Reserveplätzen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst und ist schwer zu beziffern. Die Bedarfsschätzungen beruhen auf Annahmen und gewissen Erfahrungswerten. Um der Forderung des Auftrags Degiacomi Rechnung zu tragen, müssen in jeder Sonderschulinstitution in jeder Zyklusstufe permanente Reserveplätze bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Grösse der Einzugsgebiete und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung eine grössere Anzahl an Reserveplätzen im Schulheim Chur sowie im Giuvaulta, und ein Minimum an Reserveplätzen in der Casa Depuoz sowie in der Stiftung Scalottas, notwendig sind. Es wird von insgesamt 19 zusätzlichen, permanent zur Verfügung stehenden Plätzen ausgegangen. Permanent zur Verfügung stehend bedeutet, dass wenn ein Reserveplatz beansprucht wird, in der Regel ein neuer Platz geschaffen werden muss. Ansonsten kann die Verfügbarkeit im Bedarfsfall nicht gewährleistet werden.

1.2.4. Weiterführung bestehender Angebote

Für folgende bestehenden Angebote wurde geprüft, ob auch in der nächsten Periode der Angebotsplanung voraussichtlich ein Bedarf besteht:

Schulheim Scharans: Separative Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler aus Italienischbünden

Das Schulheim Scharans führt ein Internat für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, welches seit dem Schuljahr 2017/18 auch Schülerinnen und Schülern aus Italienischbünden offensteht. Für den angemessenen Unterricht und die Betreuung in italienischer Sprache sind zusätzliche Ressourcen im Bereich Unterricht sowie Betreuung notwendig, welche gestützt auf die Departementsverfügung (DV) Nr. 596 vom 26. April 2021 bis Ende Schuljahr 2023/24 gewährleistet werden. Dieses Angebot wird seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt und zudem ausgeschöpft. Daher erscheint eine Weiterführung des Angebots bis zum Ende der nächsten Periode der Angebotsplanung angemessen.

Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik: Berufswahlklasse (BWK)

2018 stellte das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta ein Gesuch zur Eröffnung einer Berufswahlklasse (BWK) in der Heilpädagogischen Sonderschule Roveredo. Das Gesuch wurde vom Amt für Volksschule und Sport bewilligt und die Berufswahlklasse konnte auf das Schuljahr 2019/20 eröffnet werden. Ein im Dezember 2021 von der Institution eingereichtes Gesuch um Weiterführung wurde mit der Departementsverfügung (DV) Nr. 609 am 31. März 2022 gutgeheissen. In der erwähnten DV wurde festgehalten, dass im Rahmen der Angebotsplanung und Bedarfsanalyse jeweils der Bedarf nach einer BWK in Roveredo geprüft wird.

Im Rahmen der Prüfung des erwähnten Gesuchs zur Weiterführung wurden im Winter / Frühling 2022 beim Schulpsychologischen Dienst, bei der Institution sowie bei der Berufsberatung der IV Graubünden umfassende Stellungnahmen zum künftigen Bedarf eingeholt. Im Frühling 2023 bestätigten die Institution sowie der Schulpsychologische Dienst ihre Einschätzung zum Bedarf erneut.

Die Bedarfserhebung hat folgenden Bedarf für die Dauer der Angebotsplanung ergeben:

Schuljahr 2023/24 0 Schülerinnen und Schüler

Schuljahr 2024/25	1 Schülerin oder Schüler
Schuljahr 2025/26	1 Schülerin oder Schüler
Schuljahr 2026/27	2 Schülerinnen und Schüler

Da zurzeit keine alternativen Lösungen für die Schülerinnen und Schüler aus Italienischbünden vorliegen, wird das Angebot bis Ende 2026 in der jetzigen Form weitergeführt.

Für den Fall, dass das Ergebnis der Bedarfserhebung zur Angebotsplanung 2027 – 2029 unverändert bleibt, sollen angemessene alternative Lösungen gesucht und im Zuge der nächsten Angebotsplanung umgesetzt werden.

1.2.5. Umsetzung Aufträge gemäss Angebotsplanung 2021 – 2023

Stiftung Scalottas: Überprüfung der Zielgruppe

Mit Beschlusspunkt vier des Regierungsbeschlusses vom 17. November 2020 (Prot. Nr. 933/2020) wurde das Amt beauftragt, bis zur nächsten Angebotsplanung im Jahr 2024 zusammen mit der Stiftung Scalottas eine Überprüfung der Zielgruppe vorzunehmen sowie diesbezüglich allfällige Massnahmen und mögliche weitere Schritte zu planen. Die Zielgruppe bilden gemäss Leistungskatalog Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung für externe oder interne Sonderschulung auf der Grundlage einer schweren körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Behinderung oder einer schweren mehrfachen Behinderung. Diese Zielgruppe unterscheidet sich von jener der übrigen drei Institutionen der Sonderschulung also in der Schwere der Behinderung.

Das Amt erwog verschiedene Anpassungen der Zielgruppe, beurteilt diese jedoch abschliessend nicht als zielführend und empfiehlt, die Zielgruppe des Scalottas bis auf weiteres beizubehalten. Eine Erweiterung der Zielgruppe zeigt sich insbesondere für die Institution als nicht umsetzbar. Die Beibehaltung der bestehenden Zielgruppe mutet auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Stiftung Scalottas als folgerichtig an. Die ursprüngliche Ausgangslage von nicht belegten Plätzen in der Institution hat sich in der Zwischenzeit verändert und die Stiftung Scalottas ist derzeit vollständig ausgelastet, wobei dies vor allem auf ausserkantonale Schülerinnen und Schüler zurückzuführen ist.

Die Prüfung zeigte einen Klärungsbedarf in Bezug auf die Definition und Durchsetzung der Zielgruppe auf. Erfahrungsgemäss müssen die Behinderungen sehr schwerwiegend sein, damit eine Sonderschulung in der Stiftung Scalottas Scharans erwogen und von den Beteiligten nicht in Frage gestellt wird. Erziehungsberechtigte wünschen sich eine möglichst wohnortnahe Förderung ihrer Kinder und/oder ziehen eine externe Sonderschulung einer internen vor. In der Stiftung Scalottas ist in der Regel jedoch eine interne Sonderschulung vorgesehen.

Die Abgrenzung der Zielgruppen einzig entlang der Schwere der Behinderung erweist sich als zu wenig eindeutig. Damit die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern, entsprechend der Zielgruppe, künftig vermehrt durchgesetzt werden kann, wird die Zielgruppe so präzisiert werden, dass diese von jener der anderen drei Institutionen der Sonderschulung im Bereich Behinderung klarer abgegrenzt werden kann. Die Zielgruppe der Stiftung Scalottas soll insbesondere Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen sowie einem grossen Pflegebedarf und damit einhergehend einem grossen Bedarf nach Wochenend-/Ferienbetreuung umfassen. Dadurch soll zudem eine höhere Auslastung der Stiftung Scalottas Scharans durch Bündner Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Die übrigen Institutionen der Sonderschulung müssen dafür sensibilisiert werden, Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Behinderung nicht aufzunehmen und bei laufender Sonderschulung und verändertem Betreuungs- und Förderbedarf rechtzeitig einen Wechsel in die Stiftung Scalottas zu prüfen. Der für die Abklärung und Antragstellung zuständige Schulpsychologische Dienst wird entsprechend informiert.

Bei freien Plätzen in der Stiftung Scalottas und Passung in Bezug auf die Zielgruppe sollen zudem in den übrigen Institutionen keine zusätzlichen personellen Ressourcen (insbesondere für pflegerischen Bedarf) für die Aufnahme oder die Weiterbeschulung von Schülerinnen und Schülern gesprochen werden.

1.2.6. Aufträge

Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten im 1. Zyklus

Gemäss Eingaben der internen Fachstellen im Rahmen der Bedarfserhebung kann davon ausgegangen werden, dass durchschnittlich ca. 6 bis 8 Schülerinnen und

Schüler aufgrund von starken Verhaltensauffälligkeiten den Kindergarten nur mit einem reduzierten Pensum besuchen (Teildispensation). Teilweise bewilligen die Schulträgerschaften gemäss Eingabe für diese Schülerinnen und Schüler zudem auf eigene Kosten Schulassistenzen. Auch in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe besteht zum Teil ein grosser Leidensdruck, weil der Unterricht durch Schülerinnen und Schüler mit starker Verhaltensauffälligkeit gestört wird.

Aus Sicht der Fachstellen erscheint die Separative Sonderschulung für jüngere Schülerinnen und Schüler zumindest in gewissen Regionen und Sprachgebieten des Kantons mitunter fraglich. Insbesondere dann, wenn Schülerinnen und Schüler ausschliesslich aufgrund der Distanz intern beschult werden müssen und sie möglicherweise die Unterrichtssprache noch nicht beherrschen. Für eine solche Massnahme, insbesondere eine interne Sonderschulung, fehlt zudem gemäss Einschätzung der internen Fachstellen unter Umständen die Unterstützung der Erziehungsberechtigten.

Die Schülerinnen und Schüler des 1. Zyklus mit Verhaltensauffälligkeiten werden in der Regel im Rahmen der integrativen Förderung unterstützt. Im Einzelfall werden Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Primarklasse mit einem Bedarf an hochschwelligem Sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten in die Separative Sonderschulung aufgenommen. Den Eingaben der Institutionen ist zu entnehmen, dass teilweise mehr Sonderschulplätze für Schülerinnen und Schüler im 1. Zyklus nachgefragt werden. Dabei handelt es sich um einen seit mehreren Jahren anhaltenden bis leicht steigenden Bedarf nach intensiver sonderpädagogischer Unterstützung bei gleichzeitigem Druck auf das Schulsystem.

Die Teilrevision des Schulgesetzes steht in absehbarer Zeit bevor, in welcher unter anderem das Kindergarten-Obligatorium, die Einführungsklasse sowie die Gleichstellung bzw. Gleichwertigkeit der Schulungs- und Förderformen im sonderpädagogischen Bereich behandelt werden. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass sich für den Unterricht und die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten längerfristig mehr Optionen eröffnen. Andererseits können wiederum Fragen und neue Erwartungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Kindergartenstufe sowie am Übergang in die Primarstufe entstehen.

Daher scheint eine gewisse Zurückhaltung bei der Schaffung von zusätzlichen Angeboten der Sonderschulung angebracht. Angemessene Lösungen für nieder- und

hochschwellige Sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler im 1. Zyklus sollen geprüft werden.

Angebot bei Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Die Bedeutung der ASS in der Volksschule hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies ist einerseits auf eine Zunahme bei der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose ASS zurückzuführen, als auch auf die wachsende gesellschaftliche, mediale und politische Präsenz von ASS. Man geht davon aus, dass die Zunahme der Diagnosen auch mit einer Zunahme der erhöhten Aufmerksamkeit und vermehrten Aufklärung von Eltern und Schulen sowie sich daraus ergebenden Abklärungen zusammenhängt. Auch im Kanton Graubünden ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Primärdiagnose ASS in der Sonderschulung in den letzten 20 und insbesondere den letzten 6 Jahren stark angestiegen.

Aufgrund dieser Entwicklung besteht ein Handlungsbedarf. Anlässlich des Austauschtreffens mit dem Amt für Volksschule und Sport im Frühling 2023 konnten die Institutionen der Sonderschulung ihre Vorstellungen für ein allfälliges künftiges Angebot im Bereich der ASS einbringen. Es kristallisierten sich zusammengefasst zwei Punkte heraus: Gewünscht wird v.a. eine Anlauf- bzw. Beratungsstelle, zusätzlich teilweise auch ein auf ASS ausgerichtetes Platzangebot in der Separativen Sonderschulung.

Bezüglich eines Beratungsangebots ist aus Sicht des Amtes festzuhalten, dass im Bereich der Volksschule mit dem Schulpsychologischen Dienst sowie dem Heilpädagogischen Dienst zwar bereits Fachstellen mit Beratungsauftrag existieren. Deren Möglichkeiten in Bezug auf ASS sind jedoch im Rahmen ihrer Ressourcen, ihres Auftrags und ihrer fachlichen Spezialisierung begrenzt. Mögliche Aufgaben eines spezifischen Beratungsangebots wären insbesondere die Beratung von Lehr- und Fachpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden und die Sensibilisierung und Vermittlung von Wissen bezüglich ASS. Die Einrichtung einer Fachstelle mit klar definiertem Beratungsauftrag im Bereich der Volksschule⁶ soll daher geprüft werden.

Ein spezifisch auf ASS ausgerichtetes Platzangebot in der Separativen Sonderschulung ist aus verschiedenen Gründen sehr kritisch zu beurteilen: Aus struktureller Sicht sind, aufgrund der Weitläufigkeit des Kantons und der drei Kantonssprachen,

⁶ Umfasst gemäss Art. 43 Abs. 3 auch Kinder im Vorschulalter und Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres mit besonderem Förderbedarf.

Sonderschulinstitutionen mit einem umfassenden Auftrag am sinnvollsten, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler in allen Kantonsteilen gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten autistischen Merkmalen, welche die Entwicklung massgeblich beeinträchtigen (frühkindlicher Autismus), werden in vier Institutionen der Sonderschulung und deren Aussenstellen (Standorte: Chur, Rothenbrunnen, Pontresina, Zernez, Roveredo, Trun, Rueun) gefördert. Es besteht somit in verschiedenen Kantonsteilen ein Angebot für sie. Eine einzige Institution kann dem nicht gerecht werden.

Aus fachlicher Sicht ist der grösste Teil der Schülerinnen und Schüler mit ASS im Rahmen des bestehenden Angebots förderbar. Für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlich hohem Förder- und Betreuungsbedarf werden bei Bedarf Lösungen im Einzelfall gesucht und umgesetzt, wie dies auch bei anderen Behinderungen der Fall ist. Dies kann beispielsweise für eine 1:1-Betreuung bei schweren Verhaltensauffälligkeiten, bei Selbst- und Fremdgefährdung oder bei anderem hohem Unterstützungsbedarf notwendig sein. In der Regel bedeutet dies, dass zusätzliche Ressourcen gesprochen werden müssen. In wenigen Fällen werden ausserkantonale Sonderschulungen umgesetzt.

Es ist zu überprüfen, ob konzeptuelle oder räumliche Anpassungen in den Institutionen der Sonderschulung notwendig sind, um die Sonderschulung und dazu gehörende Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit ASS schwerer Ausprägung angemessen gewährleisten zu können.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ASS schwerster Ausprägung ebenfalls zu erwähnen, ist die Intensive Frühintervention (IFI). Dabei handelt sich um ein autismusspezifisches Programm zur Behandlung von frühkindlichem Autismus. Die Intervention wird mit sehr hoher Intensität (min. 15 Stunden/Woche) und interdisziplinär umgesetzt und umfasst medizinische sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Die Zielgruppe sind kleine Kinder bis 4 Jahre (ca. 0.2 - 0.3 % der Kinder eines Geburtsjahrganges sind betroffen, d.h. in Graubünden ca. 4 - 5 Kinder pro Geburtsjahrgang). Ziel eines Projektes des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und der Kantone ist die Entwicklung von Finanzierungsmodellen für IFI-Angebote und die Aushandlung einer Rahmenprogrammvereinbarung zur Finanzierung. Für den Aufbau eines allfälligen Angebots für Intensive Frühintervention (IFI) im Kanton Graubünden ist zu beachten,

dass aufgrund der sehr geringen Anzahl betroffenen Kinder sowie der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten des Kantons ein Zentrumsangebot wenig realistisch ist. Jedoch soll die Umsetzung der Intensiven Frühintervention (IFI), soweit sie in die Zuständigkeit der sonderpädagogischen Massnahmen fällt, unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten nach Vorliegen der Rahmenprogrammvereinbarung geprüft werden.

Diese Forderungen sind auch im in der Junisession 2023 eingereichten Auftrag Gartmann-Albin betreffend Schaffung einer Fachstelle sowie eines Kompetenzzentrums für Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) enthalten. Das Amt hat im obigen Sinne dazu Stellung genommen. Der Auftrag wurde in der Oktobersession 2023 vom Grossen Rat überwiesen.

Separative Sonderschulung in ausserkantonalen Institutionen

Bei der Anzahl der Verfügungen für Sonderschulung in ausserkantonalen Institutionen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 ist mit einem konstanten Bedarf bzw. nur geringfügigen Veränderungen zu rechnen.

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 ⁷			
LEISTUNG	BÜNDNER INSTITUTIONEN	AUSSERKANTONALE INSTITUTIONEN	TOTAL
Separative Sonderschulung 2024	127'000 KT	6'800 KT	133'800 KT
Separative Sonderschulung 2025	128'000 KT	6'800 KT	134'800 KT
Separative Sonderschulung 2026	128'000 KT	6'800 KT	134'800 KT

Table 15 *Voraussichtlicher Bedarf von Bündner Schülerinnen und Schülern an "Separativer Sonderschulung"*

⁷ Alle Angaben gerundet.

2. Zur Sonderschulung gehörende Betreuung

2.1. Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche, stationärer Aufenthalt und Pflege (Wohnen)

Das maximale Angebot berechnet sich aufgrund der aktuell in den Bündner Institutionen der Sonderschulung (inkl. der Aussenstellen) zur Verfügung stehenden Anzahl Plätze, wie folgt:

170 Plätze x 365 Kalendertage = 62 050 Kalendertage

Im Bericht zur Bedarfsanalyse vom 1. Oktober 2020 wurde festgestellt, dass in den Jahren 2014 bis 2016 die Auslastung im Bereich Wohnen teilweise abnehmend war. Dies hatte sich in der Vergangenheit im Schulheim Zizers und der Bergschule Avrona gezeigt. Im Jahr 2019 hatte sich im Zusammenhang mit der generellen Zunahme im Bereich Separative Sonderschulung gegenüber den Vorjahren im Bereich Wohnen wieder eine Zunahme abgezeichnet. Mit Regierungsbeschluss (RB) Prot. Nr. 933 vom 17. November 2020 wurde das Amt für Volksschule und Sport beauftragt, bis zur nächsten Angebotsplanung im Jahr 2024 die Situation des Überangebots an Wohnplätzen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten zu prüfen und allenfalls Massnahmen zur Reduktion vorzuschlagen.

Aufgrund des im Schuljahr 2022/23 grossen und in Zukunft möglicherweise steigenden Bedarfs im Bereich Wohnen drängt sich eine Reduktion von Wohnplätzen gegenwärtig nicht mehr auf. Hingegen soll angestrebt werden, dass die vorhandenen Schul- bzw. Wohnplätze in den genannten Institutionen künftig möglichst durch Bündner Sonderschülerinnen und -schüler ausgelastet werden. Die weitere Entwicklung wird beobachtet.

Die Zunahme im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren im Bereich Wohnen, über alle Institutionen der Sonderschulung, ist generell im Zusammenhang mit der Zunahme im Bereich Separative Sonderschulung zu sehen. Dasselbe gilt für die erwartete gesamthaft leichte Zunahme in den Jahren 2024, 2025 und 2026.

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 ⁸			
LEISTUNG	BÜNDNER INSTITUTIONEN	AUSSERKANTONALE INSTITUTIONEN	TOTAL
Wohnen 2024	55'000 KT	6'800 KT	61'800 KT
Wohnen 2025	56'000 KT	6'800 KT	62'800 KT
Wohnen 2026	57'000 KT	6'800 KT	63'800 KT

Table 15 *Voraussichtlicher Bedarf von Bündner Schülerinnen und Schülern an "Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche, stationärer Aufenthalt und Pflege (Wohnen)"*

2.2. Betreuung während der Wochenenden/Ferien (Entlastungsangebote)

Bei den Entlastungsangeboten handelt es sich um eine Leistung, welche von den Institutionen gemäss Schulgesetz im Rahmen der Sonderschulung angeboten werden kann, aber nicht muss. Für die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler entsteht daraus keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme.

Eine Betreuung an Wochenenden und während der Ferien kommt gemäss Regierungsbeschluss Nr. 709 vom 10. Juli 2012 ausschliesslich für Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen Behinderung bzw. Verhaltensauffälligkeit als behinderungsbedingte Massnahme in Frage, hingegen nicht als Betreuungsmassnahme aufgrund von sozialen Schwierigkeiten. Die Unterscheidung zwischen dem behinderungs- bzw. verhaltensbedingten und dem sozialen Bedarf ist für alle Beteiligten im System anspruchsvoll.

Trotz des gemäss Einschätzung der Institutionen gestiegenen Bedarfs nach Entlastungsangeboten setzte nur eine Institution im Kalenderjahr 2022 sämtliche der ihr vom Departement zugewiesenen (bewilligten) Entlastungstage ein.

⁸ Alle Angaben gerundet.

Zusammenfassend lässt sich für die Sonderschulung im Allgemeinen feststellen, dass im Rahmen von Art 44 Abs. 4 der Schulverordnung eine Erweiterung im Bereich Entlastungsangebote einer Kann-Bestimmung unterliegt. Aufgrund der geschilderten Ausgangslage und mit Blick auf die Kostenentwicklung im Bereich Sonderpädagogik kann kein Ausbau des Angebots im Bereich Entlastung erfolgen, vielmehr soll die bisherige Praxis wonach ein begrenztes Angebot in den unterschiedlichen Institutionen der Sonderschulung zur Verfügung steht, beibehalten werden.

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 ⁹			
LEISTUNG	BÜNDNER INSTITUTIONEN	AUSSERKANTONALE INSTITUTIONEN ¹⁰	TOTAL
Entlastungsangebote 2021	6'250 AT	-	6'250 AT
Entlastungsangebote 2022	6'250 AT	-	6'250 AT
Entlastungsangebote 2023	6'250 AT	-	6'250 AT

Tabelle 16 *Voraussichtlicher Bedarf von Bündner Schülerinnen und Schülern an "Betreuung während der Wochenenden/Ferien (Entlastungsangebote)"*

⁹ Alle Angaben gerundet.

¹⁰ Der Aufwand für die Betreuung während der Wochenenden/Ferien in ausserkantonalen Institutionen ist in der Leistung "Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit während der Schulwoche, stationärer Aufenthalt und Pflege" der ausserkantonalen Institutionen enthalten.

3. Massnahmen bei hohem Förderbedarf

Aufgrund der Bedarfserhebung muss von einem leicht steigenden Bedarf gegenüber 2023 ausgegangen werden.

VORAUSSICHTLICHER BEDARF 2024, 2025 und 2026 ¹¹			
LEISTUNG	BÜNDNER INSTITUTIONEN	AUSSERKANTONALE INSTITUTIONEN	TOTAL
Massnahmen bei hohem Förderbedarf 2021	28'900 Std.	-	28'900 Std.
Massnahmen bei hohem Förderbedarf 2022	28'900 Std.	-	28'900 Std.
Massnahmen bei hohem Förderbedarf 2023	28'900 Std.	-	28'900 Std.

Table 17 *Voraussichtlicher Bedarf von Bündner Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen an "Massnahmen bei hohem Förderbedarf"*

Der Eingabe, dass die Förderung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) eine Herausforderung darstelle, wurde bereits Rechnung getragen. Mit Departementsverfügung Nr. 1168 vom 18. Juli 2017 und mit Departementsverfügung Nr. 1203 vom 27. August 2020 wurde der Leistungskatalog für Heilpädagogische Früherziehung als integraler Bestandteil des Leistungsauftrags so angepasst, dass externe Fachpersonen zur Beratung bei Fragen zu ASS sowie zur Durchführung von Fallsupervisionen und Hospitationen beigezogen werden können. Weitere Ausführungen dazu gibt es unter Kapitel V.

Ebenfalls bereits reagiert wurde auf die Eingaben bezüglich Quantität und der Qualität der Heilpädagogischen Früherziehung. Mit Departementsverfügung Nr. 1943 vom 29. November 2022 wurden die Stellenprozente in diesem Bereich um eine Vollzeitstelle aufgestockt.

Die Quantität der Massnahme Logopädie im Frühbereich entspricht in einigen Regionen des Kantons nicht dem Bedarf. Dies hat insbesondere mit der angespannten Rekrutierungssituation von ausgebildeten Logopädinnen und Logopäden zu tun. Der Kanton geht davon aus, dass die vorhandenen Personalressourcen entsprechend eingesetzt werden, indem weiterhin verschiedene Massnahmen wie z.B. die

¹¹ Alle Angaben gerundet.

Durchführung der Therapie in Gruppen, die Senkung der Intensität der Therapie oder auch Therapiepausen umgesetzt werden, um die Durchführung der Therapien zu gewährleisten.

4. Nutzung von Räumlichkeiten der Stiftungen durch Institutionen (Umnutzung)

Im Rahmen der Bedarfserhebung wurde festgestellt, dass den Institutionen der Sonderschulung Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen, um den Infrastrukturbedarf zu decken. Diese Räumlichkeiten sind Eigentum der Trägerschaften und wurden ohne finanzielle Unterstützung des Kantons erstellt oder später saniert.

Bei den folgenden Institutionen der Sonderschulung besteht weiterhin ein zusätzlicher Bedarf an Räumlichkeiten:

- Schulheim Scharans: Miete Externat I und II (Räume für weiter gehende Tagesstrukturen), Coachingbüro, Büro für Leitung Hauswirtschaft und zwei Zimmer für Wohngruppe
- Schulheim Zizers: Miete Externat (Räume für weiter gehende Tagesstrukturen bzw. Wohnung Haus Marin), Parkplatz und Zimmer für Zivildienstleistende
- Bergschule Avrona: Geigerhaus (Zimmer für Wohnen) und Saalbau (Aula)

Der Bedarf für die Umnutzung dieser Räumlichkeiten ist gemäss vorliegender Bedarfsanalyse ausgewiesen.